Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1934	Nr. 24

Inhalt:

(Nr. 14132.) Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz). Vom 12. Mai 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die in diesem Gesetze für Erdöl gegebenen Vorschriften gelten auch für Erdgas, Erdwachs, Asphalt und die wegen ihres Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteine.

§ 2.

(1) Für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl gelten folgende Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend:

1. Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen" §§ 58 bis 63 einschließlich;
2. Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betrieb und der Verwaltung" §§ 66 bis 79 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93 einschließlich mit der Maßgabe, daß bei nicht knappschaftlich versicherten Betrieben die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hilfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Kasse des Bezirksfürsorgeverbandes;
4. Titel V Abschnitt 1 „Von der Grundabtretung" §§ 135 bis 147 einschließlich nebst der Übergangsbestimmung des § 241 (Titel XI) mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften auch für die Anlagen gelten, die der Lagerung oder Fortleitung von Erdöl dienen;
5. Titel V Abschnitt 2 „Vom Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigentums" §§ 148 bis 152 einschließlich mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird;
6. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten" §§ 153 bis 155 einschließlich;
7. Titel VIII „Von den Bergbehörden" §§ 187 bis 195 einschließlich;
8. Titel IX „Von der Bergpolizei" §§ 196 bis 209 a einschließlich;
9. aus Titel XII „Schlußbestimmungen" der § 242.

(2) Als Aufbereitungsanstalten im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten auch Anlagen zur Verarbeitung von Erdöl, sofern die Anlagen am Gewinnungsort errichtet werden.

(3) Auf Verlangen der Bergbehörden haben die Beteiligten ihre Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl nachzuweisen, insbesondere die bestehenden Abbauverträge vorzulegen, sowie die sonst für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

§ 3.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Stoffen aller Art gilt § 196 des Allgemeinen Berggesetzes mit der Maßgabe, daß sich die Aufsicht auch auf den Schutz aller Lagerstätten erstreckt, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt.

§ 4.

(1) Wird die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl von mehreren Personen betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inland wohnenden Repräsentanten zu bestellen, dem die Befugnis zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Beteiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde und der Reichsknappschaft zu vertreten.

(2) Dasselbe gilt, wenn der alleinige Unternehmer der Arbeiten im Ausland wohnt.

(3) Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht binnen einem Monate bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Beteiligten aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehende Vergütung zuzusichern. Die Aufforderung gilt als zugestellt, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändigt oder zugestellt ist.

(4) Der von der Bergbehörde bestellte Repräsentant hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse, sofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Aufgehoben werden:

1. das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, vom 6. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 105);
2. der Artikel I § 4 des Gesetzes über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl vom 22. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 87).

(3) Im Gesetz über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl vom 22. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 87) erhalten Artikel I § 1 unter b und Artikel III Abs. 1 folgende Fassung:

1. Artikel 1 § 1 unter b: von Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und den wegen ihres Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteinen;
2. Artikel III Abs. 1: Für einen nach Artikel II eintretenden Rechtsverlust ist angemessene Entschädigung in Gestalt eines Förderzinses zu leisten. Entschädigungspflichtig ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird.

(4) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Wirtschaft und Arbeit beauftragt.

Berlin, den 12. Mai 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schmitt.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 12. Mai 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14133.) Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über das Landjahr vom 29. März 1934 (Gesetzsamml. S. 243). Vom 18. April 1934.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über das Landjahr vom 29. März 1934 (Gesetzsamml. S. 243) wird bestimmt:

Bis zu einer anderen Regelung können zur Aufbringung der sächlichen Kosten des Landjahrs durch die Schulverbände bis zu 1/40 des gesamten Gemeindeanteils an den im § 8 Abs. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz genannten Steuerüberweisungen vorweg an die Landesschulkasse abgeführt werden.

Berlin, den 18. April 1934.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Rust.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(Nr. 14134.) Verfügung über die Aufhebung des bei dem Amtsgerichte Warburg eingerichteten besonderen Pachteinigungsamts für Jagdpacht- und Fischereipachtverträge. Vom 7. Mai 1934.

Auf Grund des Abschnitts V Abs. 3 der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 53) wird mit Rücksicht auf die Aufhebung der Amtsgerichte Borgentreich, Fürstenberg i. Westf. und Lichtenau (Verordnung vom 30. Juli 1932 — Gesetzsamml. S. 253 —) und die Aufteilung der Bezirke dieser Amtsgerichte (§ 1 Abschnitt VI Ziffer 1, 2 und 4 der Verordnung vom 13. September 1932 — Gesetzsamml. S. 301 —) folgendes bestimmt:

§ 1.

Abschnitt I Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit von Pachteinigungsämtern für Jagdpacht- und Fischereipachtverträge in den Bezirken der Amtsgerichte Borgentreich, Brotterode, Fürstenberg i. Westf., Lichtenau usw. vom 20. Juni 1923 (Gesetzsamml. S. 266) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1934 ab aufgehoben.

§ 2.

(1) Die beim Amtsgericht Warburg anhängigen Verfahren gehen am 1. Juni 1934 in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach Abschnitt II Abs. 1 der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 53) zuständige Pachteinigungsamt am Sitze des übergeordneten Landgerichts über.

(2) Das Amt der Beisitzer des besonderen Pachteinigungsamts bei dem Amtsgerichte Warburg erlischt mit Ablauf des 31. Mai 1934.

Berlin, den 7. Mai 1934.

Der Preußische Justizminister.
Kerrl.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 64 vom 16. März 1934 ist eine von dem Landwirtschaftsminister erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. März 1934 über die Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauentieren und Geflügel verkündet, die mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. April 1934.

Preußisches Landwirtschaftsministerium.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stettin (1934 S. 90) ist eine Polizeiverordnung des Landwirtschaftsministers vom 9. April 1934 verkündet und am 15. April 1934 in Kraft getreten, nach der die Polizeiverordnung vom 2. November 1925 über die Regelung der Schleppnetzfischerei im Stettiner Haff in der Fassung der Polizeiverordnung vom 17. September 1926 (LandwMinBl. 1925 S. 532, Amtsblatt Stettin 1925 S. 330, 1926 S. 214) aufgehoben worden ist.

Berlin, den 2. Mai 1934.

Preußisches Landwirtschaftsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. März 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen zum Bau einer Gasfernleitung von Lennep nach dem Gaswerk in Radevormwald nebst einer Anschlußleitung zu den Bismarckwerken A.-G. in Radevormwald
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 15 S. 147, ausgegeben am 14. April 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. März 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rheinhausen zum Bau einer Gasfernleitung von Uerdingen zu der geplanten Reglerstation in der Gemeinde Rheinhausen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 15 S. 147, ausgegeben am 14. April 1934;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. April 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bad Godesberg für den Bau eines Rückhaltebeckens
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 16 S. 55, ausgegeben am 21. April 1934;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Tonsteinwerke, G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), zur Herstellung eines Anschlußgleises in der Gemarkung Spich
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 16 S. 55, ausgegeben am 21. April 1934;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. April 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gronau zur Erweiterung ihrer Wassergewinnungsanlage
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 16 S. 61, ausgegeben am 21. April 1934;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. April 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Schmalkalden für die Schaffung eines Sport- und Aufmarschplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 17 S. 88, ausgegeben am 28. April 1934;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. April 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königswalde Nm. zur Verlegung und Aufschüttung des Weges von Königswalde Nm. nach Oscht
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. d. O. Nr. 17 S. 107, ausgegeben am 28. April 1934.

Berichtigung.

Auf S. 182 Zeile 11 von oben muß es statt „mit Geldstrafen bis zu 150 *RM* oder entsprechender Haft bestraft“ heißen **„gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs** mit Geldstrafen bis zu 150 *RM* **oder Haftstrafen bis zu 14 Tagen** bestraft“.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 *RM* vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.